

1. Titel der Lehrveranstaltung inkl. Name des/der LV-Leiter*in:

Stefan SCHIMA, KU „Grundlagen des österreichischen Religionsrechts. Geschichte – Grundrechtliche Rahmenbedingungen – praktische Anwendungsbereiche“, 2 st., 3 ECTS, jedes Wintersemester (wöchentlich).

2. Ziele, Inhalte und Methode der Lehrveranstaltung:

Die Studierenden erhalten ein Grundlagenwissen insbesondere über das österreichische Religionsrecht. Europäische Rechtsentwicklungen in Geschichte und Gegenwart werden überblicksmäßig mitberücksichtigt. Die Studierenden werden vor allem mit Details der Entwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Österreich vertraut gemacht, und dies sowohl mit Blick auf individuelle als auch auf korporative Aspekte. Als praktische Anwendungsbereiche werden insbesondere Fragen zum Status der so genannten „Konfessionslosigkeit“, zur Tätigkeit der Bundessektenstelle und zum Schulwesen behandelt.

3. Gliederung der Einheiten:

1. Klärung organisatorischer Details; „Religion“ und „Weltanschauung“ als unbestimmte Gesetzesbegriffe; Modelle des „Staat-Kirche-Verhältnisses“ in Geschichte und Gegenwart.
2. Bedeutung der Religionsfreiheit vor dem Hintergrund der Ansichten Georg Jellineks; die für Österreich religionsrechtlich bedeutsame Grundrechtsentwicklung seit 1848 samt Beginn der Besprechung einschlägiger Bestimmungen aus dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 (StGG).
3. Beendigung der Besprechung einschlägiger Bestimmungen des StGG; Besprechung der einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrags von Saint Germain 1919; Besprechung der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
4. Religionsfreiheit, „parallele“ Grund- bzw. Menschenrechte und allfällige Spannungsverhältnisse (Blicke auf Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit und Wissenschaftsfreiheit); Anwendungsfälle der individuellen Religions- und Weltanschauungsfreiheit (vor allem in Zusammenhang mit Gewissensfreiheit – etwa Wehrersatzdienst, Medizinrecht, Arbeitsrecht; Eidesrecht).
5. Aspekte der korporativen Religionsfreiheit: Im Wesentlichen drei alternative Möglichkeiten von Religionsgemeinschaften, im staatlichen Recht als juristische Person aufzutreten (für nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften nur eine); religionsrechtliche Aspekte des Vereinsgesetzes; Voraussetzungen für die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft.
6. Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften (grundsätzliche Bemerkungen vor allem zu den Arten der Anerkennung bzw. der Anerkennungsgrundlagen; „Privilegien“ gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften und die Frage ihrer Verfassungsmäßigkeit).
7. Beginn der Besprechung der Rechtsstellung bestimmter gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften (Grundlagen der Regelung äußerer Rechtsverhältnisse; allfällige

Spannungsverhältnisse zu grundrechtlichen Vorgaben; rechtliche Aspekte der Finanzierung; Möglichkeiten, innerreligionsgemeinschaftlicher Einrichtungen als juristische Personen staatlichen Rechts aufzutreten).

8. Fortsetzung der Besprechung der Rechtsstellung bestimmter gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften.
9. Beendigung der Besprechung der Rechtsstellung bestimmter gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften (dabei insbesondere Besprechung des Islamgesetzes 2015 und seinem Spannungsverhältnis zu grundrechtlichen Vorgaben); Kompetenzen der Bundessektenstelle.
10. Die Rechtsstellung der „Konfessionslosen“: Rechtsentwicklungen von der Erlassung des Interkonfessionellengesetzes 1868 bis heute. Beginn der Besprechung religionsrechtlicher Aspekte des Schulrechts und möglicher Spannungsverhältnisse zu grundrechtlichen Vorgaben (Religionsunterricht, Ethikunterricht, Finanzierung konfessioneller Privatschulen, Schulkreuzkonflikte).
11. Beendigung der Besprechung religionsrechtlicher Aspekte des Schulrechts und möglicher Spannungsverhältnisse zu grundrechtlichen Vorgaben.
12. Abschlussklausur.

4. Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel:

Anwesenheit; Mitarbeit; freiwillige Ablegung einer schriftlichen Zwischenklausur (bezieht sich auf Skriptum 1, siehe unten Punkt 6), schriftliche Abschlussklausur oder binnen vier Wochen danach wahlweise mündliches digitales Kolloquium (bezieht sich jeweils auf den Stoff beider Skripten, siehe unten Punkt 6). Fremdsprachigen Studierenden ist die Verwendung eines Wörterbuchs bei den schriftlichen Klausuren gestattet.

5. Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab:

Die Mitarbeit wird für die Abschlussnote zu einem Drittel ins Kalkül gezogen, das Ergebnis der Klausur bzw. der Klausuren zu zwei Dritteln. Das Ergebnis der freiwilligen Zwischenklausur wird nach Günstigkeitsprinzip auf jenen Teil der Abschlussklausur bzw. des Abschlusskolloquiums, der sich auf Skriptum 1 bezieht. Für ein positives Klausurergebnis ist die Erbringung der Hälfte der Punktezahl (8 von 16) erforderlich.

6. Literatur: Zwei vom Lehrveranstaltungsleiter verfasste Skripten, die im Lauf des Semesters auf die MOODLE-Plattform gestellt. Beide Skripten enthalten zahlreiche Literaturverweise, wobei die verwiesene Literatur als solche nicht klausurrelevant ist.